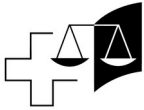


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/22_2023

Lausanne, 1. Juni 2023

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 5. Mai 2023 ([2C 393/2022](#))

Opfereigenschaft eines fremdplatzierten Kindes auch nach Adoption bejaht

Für das bei einer fremden Familie vor 1981 behördlich platzierte Kind darf es keinen Unterschied machen, ob diese Familie vor der Adoption als Pflegefamilie oder erst nach der Adoption Integritätsverletzungen begangen hat. Das Bundesgericht bestätigt den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts und weist eine Beschwerde des Bundesamtes für Justiz ab, das die Opfereigenschaft eines fremdplatzierten Kindes nach der Adoption durch die Pflegefamilie verneinen wollte.

Ein Kind wurde 1967 seiner Mutter weggenommen und behördlich bei einer Pflegefamilie fremdplatziert. Die Pflegeeltern adoptierten das Kind im Alter von knapp zweieinhalb Jahren. In der Folge musste es im Vorschulalter und im schulpflichtigen Alter bei seinen Adoptiveltern körperliche Gewalt sowie wirtschaftliche Ausbeutung durch übermässige Beanspruchung seiner Arbeitskraft erleiden. Im Januar 2018 beantragte der Betroffene beim Bundesamt für Justiz (BJ) die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags für Opfer im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG). Das BJ wies zuerst das Gesuch und dann die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache des Betroffenen ab. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde des Betroffenen gut, hob den Einspracheentscheid des BJ auf und wies die Angelegenheit dem BJ zurück, wogegen das BJ beim Bundesgericht eine Beschwerde eingereicht hat.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Gestützt auf eine vertiefte Auslegung des AFZFG kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass ein Kind auch nach einer Adoption durch seine vormaligen Pflegeeltern als fremdplatziert im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des AFZFG gilt, womit es auch nach der Adoption von einer Fremdplatzierung betroffen ist und die Opfereigenschaft nach Artikel 2 Buchstabe d AFZFG erfüllen kann.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 1. Juni 2023 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2C_393/2022](#) eingeben.